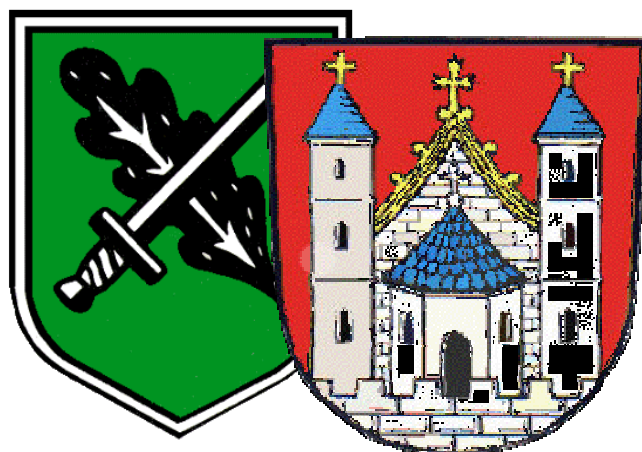


# **Satzung**

## **Kameradschaft und Freundeskreis der Garnison Mellrichstadt e.V.**



**Stand 29.11.2005**

## **Satzung**

### **„Kameradschaft und Freundeskreis der Garnison Mellrichstadt e.V.“**

#### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kameradschaft und Freundeskreis der Garnison Mellrichstadt“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „Eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97638 Mellrichstadt und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Neustadt/Saale eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum 31.12. des Folgejahres.

#### **§ 2 – Sinn und Zweck**

1. Die Kameradschaft und Freundeskreis der Garnison Mellrichstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Weiterführung und Erhaltung der Tradition der ehemaligen Verbände und Einheiten, die in der Garnison Mellrichstadt stationiert waren, die Förderung internationaler Beziehungen, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Er bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, identifiziert sich mit dem Auftrag der Bundeswehr und fördert das Bewusstsein für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung. Er sucht den Dialog auch im Kontakt mit anderen Gruppen der Öffentlichkeit und zivilen Gesellschaft und tritt für den Gedanken einer Friedensfördernden Völkerverständigung ein. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.
3. Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck
  - a) die während der Garnisonszeit entstandenen mitmenschlichen Beziehungen zu erhalten, zu pflegen und zu fördern,
  - b) die Kameradschaft innerhalb der Generationen zu festigen,
  - c) die Erfahrungen zwischen aktiven und ehemaligen Angehörigen der Garnison auszutauschen.

- d) die Tradition des:  
Panzergrenadierbataillons 352  
Panzerartilleriebataillons 355  
der Ausbildungskompanie 2/12,  
der Panzerjägerkompanie 350 und der  
2. Kompanie des Panzergrenadierbataillon 351  
Standortverwaltung Mellrichstadt  
Katholische u. Evangelische Militärseelsorge  
alle Kleindienststellen die am Standort stationiert waren  
in geeigneter und zeitgemäßer Form zu pflegen.
  - e) Förderung des Zusammenhalts zwischen ehemaligen Soldaten, aktiven Soldaten, Reservisten, zivilen Mitarbeitern der STOV, der Bevölkerung der Garnison und der Patengemeinden (z.B. durch Seminare, Teilnahme an Übungen usw.).
  - f) Unterhaltung und Verwaltung einer Traditionssammlung in noch zu bestimmenden geeigneten Räumen bzw. Gebäuden , zusammengesetzt aus den Sammlungen des Panzergrenadierbataillons 352 und dessen Kompanien sowie der PzGrenBrig 35 der PzJgKp 350 und der Sammlung Kraus.
4. Zur Information der Mitglieder wird im IV. Quartal und zusätzlich bei Bedarf ein Rundbrief herausgegeben, der sowohl über Interna, wie auch über zweckrelevante Themen unterrichten soll.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden:

- a) alle aktiven und ehemaligen Soldaten der Garnison, Soldaten der Reserve, ehemalige zivile Mitarbeiter der Garnison und der Standortverwaltung, die seit der Gründung ihren Dienst geleistet haben, sowie deren Ehefrauen und Angehörige,
- b) Personen des außermilitärischen Bereichs, die sich der ehemaligen Garnison verbunden fühlen.

#### **§ 4 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann vom Personenkreis gemäß § 3 durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung
  - b) durch Tod
  - c) durch förmlichen Ausschluss aus dem Verein.
3. Ein Ausschluss erfolgt
  - a) falls ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach Fälligkeit und Mahnung nicht nachgekommen ist,
  - b) falls das Mitglied seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
  - c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Vereins.
4.
  - a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, Beschwerde ist möglich an die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - b) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aufgrund der Mitgliedschaft besteht das Recht
  - a) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
  - b) Anträge zu stellen, die dem Sinn und Zweck des Vereines dienen,
  - c) vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines von Zeit zu Zeit informiert zu werden.
2. Aufgrund der Mitgliedschaft besteht die Pflicht
  - a) im Sinne des Vereines und der Satzung zu handeln und sich dafür einzusetzen,
  - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
  - c) den Beitrag termingerecht zu zahlen.

## **§ 6 – Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird, den Erfordernissen entsprechend, vom Vorstand vorgeschlagen und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Nichtzahlung ergeht ein Mahnschreiben (s. § 4).
3. Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt mit der Unterschrift unter die Beitrittserklärung (Einzugsermächtigung).
4. Die Beiträge die über den festgelegten Beitrag hinausgehen, sind Spenden.
5. Zur Deckung der Kosten bei Veranstaltungen des Vereines kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 7 – Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

1. Der Geschäftsführende Vorstand
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 – Der Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, den Beisitzern und dem Bürgermeister von Mellrichstadt.

3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
5. Außer der ihm durch diese Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vorstand tritt auf Ladung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung, in besonders schwerwiegenden Fällen der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Der Gesamtvorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung und Vermögensverwaltung den Rechnungsprüfern des Vereines zur rechnerischen und buchmäßigen Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines.
2. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres,
  - b) dem Kassenbericht (Jahresabschluss),
  - c) Wahl des neuen Gesamtvorstandes,
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Beschlüsse des Gesamtvorstandes in besonders wichtigen Angelegenheiten, die der nachträglichen Billigung bedürfen,
  - g) Ehrungen
  - h) gestellte Anträge
  - i) Auflösung des Vereines.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes mit Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.
7. „Außerordentliche Mitgliederversammlungen“ können durch Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
8. Gäste können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### ***§ 10 – Satzungsänderungen***

Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefassten Beschlusses der erschienenen Mitglieder.

### ***§ 11 – Auflösung***

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, wobei die Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder durch eingeschriebenen Brief und mit einer Frist von mind. vier Wochen einzuladen sind. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht darauf für die Entscheidung zuständig, ob die Dreiviertelmehrheit auch mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellt.
  
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Mellrichstadt, die über ihre Verwendung zu bestimmen hat.

## **§ 12 – Schlussbestimmungen**

In der Gründungsversammlung am 29.11.2005 wurde die Satzung angenommen, und am ..... in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Neustadt/Saale unter VR ..... eingetragen.

Zusammensetzung des Vorstandes seit der Gründungsversammlung am 29.11.2005:

1. Erster Vorsitzender:      Oberstleutnant a.D. Höhn, Gerhard
  
2. stv Vorsitzender:        Stabsfeldwebel Diemer, Siegbert
  
3. Schatzmeister:            Amtmann a.D. Hein, Gerhard
  
4. Schriftführer:            Oberstabsfeldwebel a.D. Straub, Udo
  
5. Presse- u.  
Öffentlichkeit:            Frau Völkl Marianne  
Oberstabsfeldwebel a.D. Kirchen, Walter
  
6. Beisitzer:                Stabsfeldwebel a.D. Blaumeiser
  
7. Beisitzer:                Herr Kraus, Werner
  
8. Beisitzer:                Oberstabsfeldwebel Rückel, Peter
  
9. Beisitzer:                Stabsfeldwebel a.D. Kahle, Wilfried
  
10. Beisitzer:                Stabsfeldwebel Kirchner, Klaus  
  
Bürgermeister/Vertreter Stadt Mellrichstadt

**Adresse:**

„Kameradschaft und Freundeskreis der Garnison Mellrichstadt e.V.“

Erster Vorsitzender  
OTL a.D. Höhn, Gerhard  
Ignaz-Reder Str. 26  
97638 Mellrichstadt  
Tel: 09776- 5840  
Fax: 09776- 5840  
E-Mail: [gerdhoehn@arcor.de](mailto:gerdhoehn@arcor.de)

Unterschriften:

---

Oberstleutnant a.D. Höhn

---

Stabsfeldwebel Diemer

---

Oberstabsfeldwebel a.D. Kirchen

---

Oberstabsfeldwebel Rückel

---

Stabsfeldwebel a.D. Kahle

---

Stabsfeldwebel a.D. Sell

---

Herr Kraus Werner

---

Herr Schneider Karl

---

Frau Völkl Marianne